

Gegen die Schundliteratur.

(W. I. B.) Berlin, 22. März. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich hiermit für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg:

I.

Druckschriften, die von den Polizeibehörden in Berlin in den amtlichen Listen (veröffentlicht im preussischen „Zentral-Polizeiblatt“) als „Schundliteratur“ bezeichnet sind oder künftig bezeichnet werden, und die deshalb gemäß § 56 Ziffer 12 der Gewerbeordnung vom Feilbieten und Auffuchen von Bestellungen im Umherziehen ausgeschlossen sind, dürfen auch im stehenden Gewerbe nicht feilgehalten, angefündigt, ausgestellt, ausgelegt oder sonst verbreitet werden.

II.

Druckschriften, die auf der Liste der „Schundliteratur“ (I) stehen, dürfen auch nicht unter verändertem Titel feilgehalten, angefündigt, ausgestellt, ausgelegt oder sonst verbreitet werden. Dies gilt sowohl für den Hausierbetrieb als auch für das stehende Gewerbe.

III.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1916 in Kraft.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

v. Kessel, Generaloberst.